

# **Satzung über die Zahlung von Sitzungsentgelt an die Vertreter\*innen der Studierenden und der nebenberuflichen Lehrkräfte in den Gremien der Universität der Künste Berlin (Sitzungsentgeltsatzung – SigS)**

vom 3. Juni 2026

Der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2026 gemäß § 44 Abs. 4 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 3. Februar 2026 (GVBl. S. 23), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anspruch auf Sitzungsentgelt**

In Anerkennung, dass die Mitwirkung an der Akademischen Selbstverwaltung durch von Vor- und Nachbereitung flankierte Sitzungsteilnahme regelmäßig eine erhebliche zeitliche Belastung darstellt, die für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte nicht bereits durch ein Arbeitsentgelt mitabgegolten wird, erhalten diese als Kompensation für ihren Aufwand Sitzungsentgelt, wenn sie als Mitglieder oder Teilnehmer\*innen mit Rede- und Antragsrecht an Sitzungen von nachstehenden Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Universität der Künste Berlin teilnehmen. Es sind folgende Gremien:

1. Kuratorium;
2. Akademischer Senat und Ferienausschuss gemäß § 60 Abs. 3 BerlHG;
3. Ständige Kommissionen des Akademischen Senats gemäß § 61 Abs. 4 BerlHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung UdK Berlin;
4. Erweiterter Akademischer Senat;
5. Fakultätsrat und Ferienausschuss gemäß § 70 Abs. 7 BerlHG;
6. Gemeinsame Kommissionen gemäß § 74 BerlHG, soweit sie Entscheidungsbefugnisse haben oder die Aufgaben von Ausbildungs- oder Forschungskommissionen wahrnehmen;
7. Institutsräte gemäß §§ 75 und 83 BerlHG und von Zentren eigener Art außerhalb von Fakultäten und Abteilungen;
8. Ausbildungs- und Forschungskommissionen der Fakultäten;
9. Zulassungskommissionen auf Grund der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung - KunstHZVO) vom 14. September 2011;
10. Berufungskommissionen;
11. Zentraler Wahlvorstand sowie Wahlvorstände oder Wahlleitungen, die für Wahlen im Rahmen von Fakultäten, Zentralinstituten oder von Zentren eigener Art außerhalb von Fakultäten und Abteilungen zuständig sind.

## **§ 2 Höhe des Sitzungsentgeltes**

Die Höhe des Sitzungsentgeltes entspricht grundsätzlich dem jeweils geltenden Satz, den Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen erhalten. Für Sitzungen des Kuratoriums, des Akademischen Senats, des Ferienausschusses des Akademischen Senats und der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats gem. § 61 Abs. 4 BerlHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung UdK Berlin erhöht sich das Sitzungsgeld nach Satz 1 um drei Zehntel, aufgerundet auf einen vollen Euro-Betrag.

## **§ 3 Grundsätze für die Zahlung von Sitzungsentgelt**

- (1) Das Sitzungsentgelt erhält nur das Mitglied oder der\*die für das Mitglied in der Sitzung anwesende Stellvertreter\*in.
- (2) Anwesenheiten von unter 30 Minuten begründen keinen Sitzungsentgeltanspruch, es sei denn die Sitzung selbst ist kürzer als 30 Minuten.
- (3) Das Sitzungsentgelt wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Mehrere Sitzungen eines Gremiums an einem Tag zählen als eine Sitzung.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsentgeltes ist abhängig vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung. Die Anwesenheiten und Anwesenheitszeiten unter 30 Minuten werden im Protokoll dokumentiert. Fehler in der Dokumentation müssen im Rahmen der Protokollgenehmigung gerügt werden.

## **§ 4 Verfahrensweg / Verjährung des Anspruchs**

- (1) Die Vorsitzenden oder die\*der Mitarbeiter\*in in der Geschäftsstelle des Gremiums erheben die sitzungsentgeltrelevanten Daten bei den Anspruchsberechtigten ihres Gremiums und veranlassen die Auszahlung im Haushaltsreferat.
- (2) Die Abtretung des Anspruchs auf Sitzungsentgelt ist möglich.
- (3) Der Anspruch auf Sitzungsentgelt unterliegt in allen Fällen der regelmäßigen Verjährung entsprechend §§ 194 ff. BGB.

## **§ 5 Übergangsvorschrift**

Sitzungsentgelt nach dieser Satzung wird auch gezahlt für Sitzungen, die in der Zeit nach dem 3. Februar 2026 (Außerkräfttreten der Hochschulsitzungsgeldverordnung) aber vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, es sei denn, das Sitzungsentgelt wurde bereits aufgrund einer anderen Regelung gezahlt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Präsidenten über die Fortführung der Gewährung von Sitzungsgeldern für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte für Gremientätigkeiten vom 9. Februar 2026 außer Kraft.